



# ATAD and beyond - Theorie vs Praxis im Konzernsteuerrecht

26. Jänner 2022  
Priv.-Doz. Dr. Christoph Marchgraber

## “Historischer” Überblick

- 2010: Einrichtung der „*Aggressive Tax Planning Steering Group*“ durch die OECD zur Stärkung der Kooperation bei der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung
- 2012: (Politischer) Startschuss des BEPS-Projekts durch G20
- 2013: Veröffentlichung der BEPS-Agenda
- 2015: Finale BEPS-Reports on 15 Actions
- 2016: ATAD 1
- 2017: ATAD 2
- 2018: DAC6
- 2019: Vorstellung des Zwei-Säulen-Modells der OECD
- 2020: Blueprints zum Zwei-Säulen-Modell
- 2021: Modellregelungen zu Pillar 2 samt EU-Richtlinienentwurf
- 2021: EU-Richtlinienentwurf zu „*shell entities*“
- 2022: Umsetzung Pillar 2 in nationales Recht
- 2023: Inkrafttreten Pillar 2 im nationalen Recht

## || Punktuelle Herausforderungen

### Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a KStG)

- Beurteilung der „Niedrigbesteuerung“ und der „Drittelgrenze“ verlangt fiktive Anwendung des österreichischen Steuerrechts
  - Umrechnung ausländischer Ergebnisse auf österreichisches Steuerrecht war zwar schon bisher bekannt (§ 9 Abs 6 Z 6 KStG), lag jedoch im Interesse des Steuerpflichtigen (Verwertung von Auslandsverlusten), sodass insofern potenziell ein Vorteil damit verbunden war
  - Exakte Beurteilung weder durch Steuerpflichtigen noch durch Finanzverwaltung mit vertretbarem Aufwand möglich
  - Praktische Vorgehensweise: Näherungsweise Beurteilung
    - Erhebung des nominellen Körperschaftsteuersatzes (und ggf des effektiven Steuersatzes)
    - Identifikation von (relevanten) Abweichungen zum österreichischen Steuerrecht
    - „Drittelgrenze“: Einschätzung auf Basis Jahresabschluss (und ggf Saldenliste)
- **Diskrepanz zwischen rechtlich Gefordertem und praktisch Möglichem**



© 2022 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

3

## || Punktuelle Herausforderungen

### Anti-Hybrid-Regel (§ 14 KStG)

- dem Vernehmen nach max 1-2 Fälle pro Jahr in Österreich
  - Folge: Verzicht auf hybride Gestaltungen
- **Komplexität führt zum Ziel: Hybride Gestaltungen wurden unterbunden, weil sie kaum mehr vorkommen**

### DAC 6

- Ziel: Gesetzgeber soll Möglichkeit haben, frühzeitig(er) legislative Maßnahmen gegen unerwünschte Gestaltungen zu ergreifen
  - Praxis: der Finanzverwaltung ohnehin bekannte Gestaltungen werden gemeldet, um keine Strafen zu riskieren
  - Praktische Folgen der (Nicht-)Meldung derzeit noch unklar
- **Meldepflicht erhöht (nur?) Administrationsaufwand**



© 2022 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

4

# ■ Punktuelle Herausforderungen

## Pillar 2

- Theorie: IIR sorgt dafür, dass oberste Konzernmutter die Zusatzsteuer trägt
- Praktische Folgen?
  - Artikel 10 Pillar 2-RL: „*qualified domestic top-up tax*“
  - vgl zB Ankündigung von Irland
  - Änderung des Ertragsteuerrechts oder „gesplittetes“ KöSt-System?
    - Großkonzerne (> MEUR 750 Umsatz) unterliegen zusätzlich zur KöSt einer KonZuSt (Konzernzusatzsteuer)
    - Andere Körperschaften unterliegen weiterhin „nur“ der KöSt
  - Verfassungsrechtliche Implikationen?
- Administrationsaufwand bleibt unabhängig davon bestehen, weil Erklärungspflicht (Artikel 42 Pillar 2-RL) unabhängig davon zu erfüllen sind, ob überhaupt je die IIR schlagend wird
- Strafandrohung für Nicht-Abgabe oder Falsch-Abgabe von Pillar 2-Erklärungen beträgt 5% des Jahresumsatzes (Vergleich: bis zu TEUR 50 / TEUR 25 bei vorsätzlicher / grob fahrlässiger Verletzung der VPDG- sowie EU-MPFG-Verpflichtungen)
  - **Administrationsaufwand für Konzerne steigt (weiter)**
  - **Compliance-Verpflichtungen werden angesichts der Strafandrohungen bedeutender**



© 2022 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

5



kpmg.at

© 2022 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.